

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Montag, 2. Oktober 1911 vorm.

Die Schließung der tschechischen Schulen. Der Statthalter hat unterm 30. Sept. nachstehenden Erlaß an den Bürgermeister gerichtet: Laut Ihres Berichtes vom 30. Sept. 1911 hat der Wiener Magistrat den Beschluß gefaßt die am 23. Sept. 1911 vorgenommene Sperre der vom Komrnsky-Vereine zu Schulzwecken benützten Räumlichkeiten des Hauses 3., Schützengasse 31 wieder aufzuheben und haben Euer Hochwohlgeboren diesen Beschluß des Magistrates sistiert und die Entscheidung dahin getroffen, daß eine Aufhebung der vom magistratischen Bezirksamte für den 3. Bezirk verfügten Sperre und der genannten Schule derzeit nicht erfolgen könne.

Im Grunde des § 107 des Gemeindestatutes für die k.k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien finde ich meinerseits diese Ihre Verfügung zu sistieren und zu entscheiden, daß im Sinne des Beschlusses des Wiener Magistrates die Aufhebung der vom magistratischen Bezirksamte für den 3. Bezirk verfügten Sperre sofort durchzuführen ist.

Hiefür waren für mich folgende Erwägungen maßgebend:

Mit der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 19. Juni 1911 wurde die Entscheidung des Wiener Magistrates Abt. 14 vom 28. Sept. 1910 betreffend die Untersagung der Benützung von adaptierten Räumen im oben bezeichneten Hause zu Schulzwecken und betreffend den Auftrag zur Erstellung der Benützung dieser Räume für Schulzwecke bestätigt.

Der Komensky-Verein, welcher gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen hat, hat mit der Eingabe de präs. 15. Juli 1. J. bei der Baudeputation für Wien um Bewilligung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde angesucht.

Dieses Ansuchen wurde mit dem Erlasse der Baudeputation vom 15. Juli 1. J. an den Wiener Magistrat Abt. 14 zum Anschlusse der Verhandlungsakten und Antragstellenden Berichtserstattung mit dem Auftrage geleitet, mit dem Vollzuge der Entscheidung der Baudeputation vom 19. Juni 1911 bis zur Entscheidung über das Ansuchen des Komensky-Vereines de präs. 15. Juli 1. J. innezuhalten. Dieser Bericht ist bisher nicht erstattet worden.

Das magistratische Bezirksamt für den 3. Bezirk hat nun unterm 23. Sept. 1. J. im Widersprache mit dem eben erwähnten Auftrage der Baudeputation an den Eigentümer des mehrgenannten Hauses auf Grund des § 7 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 neuerlich das Verbot erlassen, die adaptierten Räume des Hauses 3., Schützengasse 31 zu Schulzwecken weiter

benützen zu lassen, und gleichzeitig auf Grund der obzitierten kais. Verordnung zum Zwecke des Vollzuges die Sperrung der verbotswidrig benützten Räume angeordnet.

Ueber eine gegen diese Verfügung eingebrachte Beschwerde hat die Baudeputation für Wien diese Verfügung unter dem 25. September 1. J. außer Kraft gesetzt und die sofortige Aufhebung der erwähnten Sperre angeordnet, weil die Entscheidung über das Gesuch des Komensky - Vereines vom 15. Juli noch gar nicht erfolgt ist und die Einleitung von Exekutionsmaßnahmen dem im Grunde des § 17 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 erlassenen Auftrag vom 15. Juli widerstreitet.

In befolgung dieser oberbehördlichen ~~Entscheidung~~ Verfügung hat der Wiener Magistrat den eingangs erwähnten Beschluß auf Behebung der Sperre ~~abgelehnt~~ gefaßt; die von Euer Hochwohlgeboren verfügte Sistierung dieses Beschlusses verstößt demnach gegen die Bestimmungen des § 101 ~~des~~ des Wiener Gemeindestatutes, nach welchem der Magistrat zum genauen Vollzuge der ihm durch besondere Anordnung der Regierung übertragenen Aufträge verpflichtet ist.

Gegen diese Entscheidung steht der beim Statthaltereipräsidium binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringende Rekurs an das k.k. Ministerium des Innern offen; einem solchen Rekurse kann aber die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

Ich gewärtige einen Bericht Euer Hochwohlgeboren über den Vollzug meines vorstehenden Auftrages binnen 3 Tagen.

+ + +

Das Magistratsgremium tritt heute mittags um 12 Uhr zu einer Sitzung zusammen, um über den erglossenen Auftrag Beratung zu pflegen.

Erste Österreichische Sparkasse. Bei der Ersten Österreichischen Sparkasse wurden im Monate September von 20.591 Parteien 7,507.863 K eingelegt und an 20.541 Parteien 8,966.318 K rückgezahlt. Der Stand des Einlags - Kapitals betrug Ende September zu 3 1/2 % 547,130.290 K. Bei der Hypotheken-Liquidatur wurden im Berichtsmoate 1,994.235 K zugesählt und 714.445 K rückgezahlt. Der Stand des Hypothekar-Darlehens betrug Ende des Monats 309,825.820 K. Bei der Pfandbrief - Anstalt wurden im September Hypothekar - Darlehen im Betrage von 41.100 K eingezahlt. Am Ende des Monats betragen die sämtlichen ausstehenden Darlehen 20,015.385 K, der Tilgungs- und Einlösungsfond 205.015 K, die Pfandbriefe im 60 jährigen Umlauf 20,220.400 K. - Bei der Effekten- und Vorschuss - Abteilung der Ersten Österreichischen Sparkasse wurden im Monate September an Wechseln 17,609.646 K eskontiert und 18,485.727 K einkassiert.

Kronprinz Rudolf-Kinderspital. Die Ziehung der Effekten-Loterie für das Kronprinz Rudolf-Kinderspital im 3. Bezirk findet Mittwoch den 4. d.M. abends 8 Uhr im steinernen Saale des neuen Rathauses statt.

Bezirksvertretung Mariahilf. Am Donnerstag den 5. Oktober 1-11. findet um 5 Uhr nachmittags eine öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf im Sitzungssaale 6. Bezirk Amerlingstraße 6 statt.

Ein Notschrei aus Gersthof. Sämtliche Hausbesitzer und zahlreiche Bewohner jenes Bezirksteiles von Gersthof, welcher vor kurzem zum 17. Bezirk, Hernals geschlagen wurde, haben durch den Vertreter des 1. Wahlkörpers des 18. Bezirkes GR. Dr. Stich nachfolgende Eingabe an den Magistrat gerichtet: Mit dem Gesetze vom 2. Februar 1907, L. G. und Vdgsbl. N. 94 wurde ein Teil der ehemaligen Gemeinde Gersthof vom 18. Bezirke Währing abgetrennt und zum 17. Bezirk Hernals geschlagen. Es betrifft dies den südlich von der Czartoryskigasse gelegenen Teil von Gersthof mit den Gassenbezeichnungen Alseggerstraße 58 bis 64, Czartoryskigasse 41 bis 51, Witthaugasse 61 und 63, Schöffelgasse und mehrere unbenannte Gassen. Diese Straßenzüge haben nach der neuen Bezirksabgrenzung die Namen erhalten: Maystallergasse, Weiskerngasse, Lidlgasse. In dem Motivenberichte des n.ö. Landesausschusses zu dem zitierten Besetze wird die Neuabgrenzung wie folgt begründet: „Jener Teil der einstigen Gemeinde Gersthof, welcher früher

zum 18. Bezirk gehörte, der aber auf dem gegen den 17. Bezirk gerichteten Abhang gelegen ist und indem sich schon bisher das Hernalser Schlachthaus und der Hernalser Friedhof sowie eine große Anzahl mit dem 17. Bezirk zusammenhängender Baulichkeiten befinden, wurde zu diesem letzteren Bezirke einbezogen, da die ganzen Verkehrsbeziehungen dieses Gemeindeteiles sich nur in der Richtung zum 17. Bezirk bewegen und erweitern können.“ Diese Behauptungen beruhen auf einem Irrtum. Denn der derzeit verbaute nunmehr zum 17. Bezirk geschlagene Teil von Gersthof liegt weder auf dem gegen den 17. Bezirk gerichteten Abhang - die Alseggerstraße ist vom 18. Bezirk aus aufsteigend bis zu den letzteren Häusern, welche nunmehr die Straßenbezeichnung „Maystallergasse“ führen -, noch bewegt sich der Verkehr nur in der Richtung zum 17. Bezirk. Das Gegenteil ist der Fall. Die verhältnismäßig kurze Zeit, während welcher sich die neue Einteilung in Wirksamkeit befindet, hat bewiesen, daß die durch die Aenderung geschaffene Lage unhaltbar ist. Denn dem Bewohner dieses Gebietsteiles ist der Verkehr mit den nunmehr kompetenten Behörden und Aemtern wegen der weiteren Entfernung zur Qual geworden: vom eigentlichen Bezirk Hernals trennt die Bewohner dieser Häuser das sogenannte Draschfeld, über welches man bei trockenen Wetter in ca. 20 Minuten nach Hernals gelangen kann; bei Regenwetter findet man den Weg meist überhaupt unpassierbar. Man muß in diesem Falle mit der elektrischen Straßenbahn - die Vorortelinie der Stadtbahn kommt bei dem mangelhaften Verkehr kaum in Betracht - über den Gürtel in den zugewiesenen Bezirk Hernals fahren, ein Umweg von ca. 1/2 Stunde; eine Fahrt in die Innere Stadt kostet in diesem Falle weitaus nicht die Zeit, als eine Fahrt in das geschlossene Gebiet des 17. Bezirkes. Mit dem 18. Bezirk jedoch verbunden sind die verbaute Straßen und Gassen! Das Bezirksamt, die k.k. Steueradministration, das k.k. Bezirksgericht befinden sich für uns in Hernals, das Grundbuch hingegen in Währing; das Polizeikommissariat befindet sich in Hernals, das Postamt in Währing. Ein Brief, der in der Adresse die Bezeichnung „17. Bezirk“ enthält, kommt 24 Stunden später in die Hände des Adressaten). In unserer unmittelbaren Nähe (in der Alseggerstraße) befindet sich eine Polizeiwachstube; dieselbe darf gegebenenfalls aber nicht in Anspruch genommen werden, denn die zugewiesene Wachstube liegt in der Hornmayergasse im 17. Bezirk; zu derselben führt in ca 25 Minuten erreichbar - von uns ein Feldweg längs den Wienerberger Ziegeleien. Und dies alles, obwohl wir im geschlossenen, verbaute Gebiete von Gersthof liegen und zu den Behörden in Währing in kurzem Wege, ohne die verbaute Straßenzüge verlassen zu müssen, gelangen können.

Es wird ferner niemand auffallen, statt der in unmittelbarer Nähe von uns befindlichen Gersthofener Pfarrkirche die nunmehr zugewiesene Pfarrkirche am Elterleinplatz in Hernals

zu besuchen, abgesehen davon, daß es schwächlichen Personen gar nicht möglich ist, einen so weiten, ungeschützten Weg in die Kirche zu gehen. Dadurch werden die Pfarrkinder ihrem Parochus proprius entfremdet. Die Schulkinder müßten - wenn nicht für jeden einzelnen die Umschulung bewilligt würde - den beschwerlichen 1/2 Stunde langen Weg über freiliegende Felder nach Hernals zurücklegen. In die Gersthofener Bürgerschule dagegen, welche 3 Minuten von und entfernt ist, kommen Kinder von Neustift, Salmansdorf und dem Dreimarkstein, die über 1 Stunde Weges zurücklegen müssen.

Bei Wahlen in die einzelnen Vertretungskörper liegt das Wahllokal für die Wähler des mehrfach genannten Teiles von Gersthof so abseits - in Dornbach 1/2 Stunden Weges! - daß die Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht dieses äußeren Hindernisses wegen nur ungern Gebrauch machen, bzw. daß gebrechliche Leute von der Wahlpflicht befreit werden müssen. In der nächsten Nähe, in der Alseggerstraße, liegt aber für die übrigen Gersthofener das Wahllokal.

So liegt unser Häuserblock ganz abseits von jedem Zusammenhang: wirtschaftlich für alle Zeiten mit Gersthof und daher mit Währing verbunden, obwohl er mit diesem infolge des damals liegenden Hernalser Friedhofes, des Hernalser Schlachthauses und der Hernalser Tramway - Remise auf Menschenalter hinaus tatsächlich nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Dazu kommt wohl auch der Umstand, daß die Interessen der Bewohner dieses Bezirksteiles wohl mehr mit den Interessen des 18. Bezirkes, der vorwiegend ein Arbeiterbezirk ist, im Einklang sich befinden. Aus dem Geschilderten wolle entnommen werden, daß die Absonderung des genannten Teiles von Gersthof vom 18. Bezirk und die Angliederung an den 17. Bezirk die Bewohner dieses Gebietsteiles sehr hart trifft.

Es wird daher die Bitte gestellt, es möge erwirkt werden, daß die seinerzeit vom 18. Bezirk abgetrennte und mit dem 17. Bezirk vereinigte Teile von Gersthof, wenigstens soweit es den derzeit verbaute Gebietsteil zwischen der Czartoryskigasse und dem Alsdöcken anbelangt, wieder mit dem 18. Bezirk vereinigt werde.

Die Beckmann-Stiftung. Nur Unterstützung dürftiger engagementloser Schauspieler und Schauspielerinnen wird am Mittwoch, den 4. d.M. wieder eröffnet. Das Amtlokale befindet sich wie bisher im neuen Rathaus, 4. Stiege 1. Stock und ist jeden Mittwoch von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags geöffnet.

ZUR HEUTIGEN LANDTAGSITZUNG.

Abg. Bgm. Dr. Neumayer hat in der heutigen Landtagsitzung nachstehende Interpellation an den Statthalter gerichtet: Dem Vernehmen nach wurde gelegentlich der letzten allgemeinen Reichsratswahlen vom Herrn Amtsvorgänger Rurer Excellenz auf Grund der in den Jahren 1908 - 1910 in Angelegenheit des Wahlrechtes zum Reichsrate und Landtage erflossenen Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes eine Instruktion für die mit der Bearbeitung der Reklamationen betrauten Beamten der k. k. n. ö. Statthalterei verfasst, welche auch die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern gefunden haben soll. Wiewohl das k. k. Reichsgericht in seinen bezüglichen Erkenntnissen den Bestimmungen der Reichsrats- und Landtagwahlordnung eine sehr weitgehende Auslegung und der freien Beweiswürdigung im Gegensatze zu der Praxis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wahlangelegenheiten einen sehr weiten Spielraum gegeben hat, so mußte diese Instruktion auf Grund der erfolgten Genehmigung durch das k. k. Ministerium bei der Entscheidung über die eingebrachten Reklamationen als bindend angesehen werden. Tatsächlich sind auch die Entscheidungen der k. k. Statthalterei ursprünglich im Sinne der erflossenen Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes ergangen. In der späteren Folge aber hat eine einschneidende Aenderung in der Praxis der k. k. n. ö. Statthalterei Platzgegriffen. So wurden ausnahmslos alle Arbeitsbücher, wenn dieselben nicht schon im Vorhinein durch Bemerkungen Zweifel über die Richtigkeit der darin enthaltenen Personaldaten aufkommen ließen, als dokumentarischer Nachweis des Alters und der österreichischen Staatsbürgerschaft angesehen, wie wohl sich nach wiederholten Erkenntnissen nur unter gewissen Umständen, welche die Ausfertigung begleiten, d. i. wenn sie von der Heimatgemeinde ausgestellt sind, oder wenn darin ausdrücklich auf die Dokumente, auf Grund deren die Ausfertigung erfolgte, Bezug genommen wird, als Dokumente zum Nachweis dieser Wahlrechtserfordernisse zu gelten haben. Sehr zahlreich u. zw. insbesondere im 2. und 9. Gemeindebezirke waren die Fälle, daß Heimatscheine als Dokumente zum Nachweis der Österr. Staatsbürgerschaft angenommen wurden, trotzdem das k. k. Reichsgericht dieselben nur dann als zum Nachweis dieser Erfordernisse geeignet erklärt hat, wenn dieselben in der den Vorschriften des Heimatsgesetzes entsprechenden und in einer nach der betreffenden Gemeindeordnung für die Uebernahme von Verbindlichkeiten vorgeschriebenen Form ausgestellt sind. Dasselbe gilt von Reisepässen, die das k. k. Reichsgericht als Staatsbürgerschaftsnachweise überhaupt nicht anerkannt hat. In Bezug auf den Nachweis der Dauer des Wohnsitzes sind sehr zahlreiche Entscheidungen über längere Unterbre-

obungen und Meldeintervalle ganz hinweggegangen und wurden auch bei solchen Unterbrechungen, welche nach der Anschauung des k.k. Reichsgerichtes nur bei dem Vorhandensein gewisser Umstände das Beibehalten des Wohnsitzes als Wahrscheinlich erscheinen lassen, diese maßgebenden Momente wie der Beruf, die Heimataberechtigung und der Stand der betreffenden Personen gar nicht beachtet.

Dieses plötzliche Abweichen von der ursprünglich eingeschlagenen Praxis und den Bestimmungen der angeblichen Instruktion erscheint aber in einem ganz merkwürdigen Lichte, wenn man den Zeitpunkt in Erwägung zieht, in welchem diese Aenderung eingetreten ist. Am 17. Mai 1. J. kurz nachdem die ersten Intimationen der Entscheidungen der k.k. Statthalterei den Reklamanten zugestellt worden waren, übte das Organ der sozialdemokratischen Partei, die „Arbeiter-Zeitung“, in einem mit „Es ist bei der Statthalterei nicht besser geworden!“ überschriebenen Artikel an diesen Entscheidungen ihre gewohnte Kritik und ging sich in Anzügen gegen die Reklamationserledigungen der Statthalterei; dasselbe wiederholte sich am darauffolgenden Tage.

In diese Zeit fällt auch das Abschweifen der k.k. n.ö. Statthalterei und merkwürdigerweise blieb auch die Kritik der „Arbeiter Zeitung“, die sich bei den allgemeinen Reichsrats- und Landtagswahlen 1907 und 1908 während der ganzen Dauer des Wahlvorbereitungsverfahrens an den Entscheidungen der k.k. n.ö. Statthalterei unangesehen geübt hatte, in der Folge aus, trotzdem in dieser Zeit die Zahl der zugestellten Reklamationsentscheidungen von Tag zu Tag wuchs.

Unter diesen Umständen läßt sich nur schwer die Vermutung von der Hand weisen, daß das Einlenken der k.k. Statthalterei in Anzügen des genannten Organes in ursächlichem Zusammenhang steht und daß der Herr Amtsvorgänger Ihrer Exzellenz dem von dieser Seite geübten Drucke gewichen sei und diese Aenderung der Praxis veranlaßt habe.

Diese nach dem Angeführten sticherlich begründete Vermutung erscheint geeignet, das Ansehen und die Autorität der k.k.n.ö. Statthalterei in ganz bedenklicher Weise zu schwächen und den Glauben an die Allmacht der sozialdemokratischen Partei in Oesterreich zu stärken.

Aber noch eine weitere gleichfalls höchst bedenkliche Erscheinung hat das Reklamationsverfahren bei den in Rede stehenden Wahlen gezeigt.

Nach § 13 der Reichsratswahlordnung sind, falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, die Dokumente, welche zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen, bei

denen diese ~~Vorschrift~~ nicht beachtet ~~wird~~, sind a limine zurückzuweisen. Diese Dokumente bilden daher einen integrierenden Bestandteil des Reklamationsbegehrens. Da nun in Niederösterreich die deutsche Sprache die alleinige Landessprache und bei den Behörden die ausschließliche Verhandlungs- und Amtssprache ist, so sind Dokumente, die in einer fremden Sprache ausgeführt sind, nicht geeignet, einen Nachweis für das, was durch dieselben erwiesen werden soll, zu bilden. Es wären daher Reklamationen, denen fremdsprachige Dokumente ohne beglaubigte Uebersetzung angeschlossen waren, zurückzuweisen gewesen, weil ihnen der nach der Reichsratswahlordnung integrierende Bestandteil des Reklamationsbegehrens, nämlich der dokumentarische Nachweis für die behauptete Wahlberechtigung mangelte. Tatsächlich wurde aber Hunderten von Reklamationen stattgegeben und wurden Hunderte von Eintragungen in die Wählerliste verfügt, trotzdem die betreffenden Reklamanten zum Nachweis der Wahlrechtserfordernisse Dokumente angeschlossen hatten, die in fremden Sprachen, ja sogar in Sprachen, die in keinem der Kronländer der diesseitigen Reichshälfte üblich sind, ausgestellt waren.

Daß ein derartiges Vorgehen berechtigte Zweifel an dem Willen aufkommen läßt, der deutschen Sprache als der einzig landesüblichen Geltung zu verschaffen, bedarf keiner näheren Erörterung.

Bei der großen Zahl derartiger Entscheidungen läßt sich aber auch die Vermutung nicht unterdrücken, daß auf diese Weise das Ergebnis der Abstimmungen in vielen Wahlbezirken stark beeinflusst wurde; ganz besonders gilt dies aber vom 23. Wahlbezirk, wo sich gegenüber der kurz vorher durchgeführten Wahl eine bedeutende, kaum erklärliche Verschiebung ergeben hat.

Auf Grund des Angeführten stellen daher die Gefertigten die Anfrage:

- 1.) Ist Seine Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß in Zukunft alles vermieden werde, das geeignet ist, in der Öffentlichkeit auch nur den Schein zu erwecken, als würde die k.k.n.ö. Statthalterei in Wahlangelegenheiten - wie es unter dem Herrn Amtsvorgänger Ihrer Exzellenz anscheinend der Fall war - dem Drucke der sozialdemokratischen Partei und ihrer Presseorgane weichen?
- 2.) Ist Seine Exzellenz geneigt, auch im Reklamationsverfahren bei den einzelnen Wahlen der deutschen Sprache als der einzig landesüblichen und der einzigen Verhandlungs- und Geschäftssprache der Behörden in Niederösterreich Geltung zu verschaffen?

Die Sperrung der tschechischen Schule in Wien. Heute mittags fand in der Magistrats Direktion eine Sitzung des Magistratsgremiums unter dem Vorsitz des Bgm. Dr. Neumayer statt. Obermagistratsrat Dr. Max Weiß referierte über den bereits bekannten Statthaltereierlaß in Angelegenheit der Sperrung der tschechischen Schule im 3. Bezirke, und hob hervor, daß der Magistrat bei seinem Beschlusse vom Samstag, der bekanntlich auf Aufhebung der Sperre gelaufen hat, als politische Behörde gesprochen habe, die den Anordnungen der vorgesetzten Behörde Folge zu leisten hat. Durch den jetzigen Erlaß sei aber die Angelegenheit auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt weil sich dieser Erlaß an die Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise und nicht als politische Behörde richtet. Denn eine Sistierung ist nur im selbständigen Wirkungskreise zulässig, das gehe schon daraus hervor, daß wie ein Ausfluß der Aufsicht der Staatsverwaltung über die Selbstverwaltung sei und daß der Gemeinde gegenüber der Rekurs offen bleibt, was im Verhältnis zwischen Unter- und Oberbehörde nicht möglich wäre.

Der Erlaß sei einmal aus dem Grunde ungesetzlich, weil er eine Verfügung des Bürgermeisters betrifft, durch die er die Behandlung einer Angelegenheit, die sonst der Magistrat erledigt, an sich gezogen hat. Ein solcher Akt steht dem Bürgermeister zu, insoweit nicht Rechte der Partei oder Gesetze verletzt werden. Ein solcher Akt kann daher auch nicht sistiert werden.

Ferner sistiert der Erlaß eine Verfügung, wonach etwas nicht zu geschehen habe; sistiert können aber nur Handlungen werden, nicht Unterlassungen, was sich aus dem Wesen der Sistierung und übrigens auch aus den Gesetzen ergibt.

Dieser Erlaß betrifft übrigens eine Bauangelegenheit. Eine Sistierung hätte also überhaupt nicht nach dem Gemeindestatut sondern nach der Bauordnung erfolgen sollen. Durch die Bauordnung ist es aber gesetzlich ausgeschlossen, daß dem Rekurse gegen die Sistierung die aufschiebende Wirkung aberkannt werde. Der Erlaß ist daher auch insoweit mit dem Gesetze in Widerspruch, als er die sofortige Aufhebung der Sperre anordnet. Die Statthaltereierlaß ist auch nicht berechtigt, der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise neben der Sistierung die Aufhebung der Sperre aufzutragen. Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung beschränkt sich nur darauf, ungesetzliche Verfügungen zu kassieren, es enthält

370

aber keine Befugnis die Gemeinde in ihrem selbständigen Wirkungskreise zu einem Tun zu zwingen, und in diesem Belange bedeutet der Erlaß einen eklatanten Eingriff in die Autonomie der Gemeinde Wien.

Endlich steht der Statthaltereierlaß in Bauangelegenheiten überhaupt kein anderer Wirkungskreis zu als die Entscheidung über Rekurse gegen Straferkenntnisse des Magistrates und die Sistierung ungesetzlicher Verfügungen der Gemeinde. Einen Auftrag in einer Bauangelegenheit etwas zu verfügen sei sie daher auch von diesem Standpunkte aus zu erteilen nicht berechtigt.

Der Referent schlägt auf Grund dieser Ausführungen zu folgendem an den Bürgermeister zu richtenden Antrag: Gegen den Erlaß sei der Rekurs zu ergreifen, dem Statthalter sei dies mitzuteilen und ihm überdies bekanntzugeben,

daß der Bürgermeister nicht in der Lage sei die Sperre aufzuheben, bevor die höhere Instanz über den Rekurs entschieden hat, weil im vorliegenden Falle nicht das Gemeindestatut sondern die Bauordnung für Wien anzuwenden sind, und weil nach § 110 dieser letzteren dem Rekurse gegen eine Sistierung die aufschiebende Wirkung gesetzlich gewährleistet ist.

Nach dem Referat gab der Bürgermeister den Vorsitz an den Magistratsdirektor Appel ab und beteiligte sich in der Debatte an der juristischen Erörterung.

Der Antrag des Referenten wurde sodann einstimmig zum Beschlusse erhoben.